



OLDTIMER

Problematiken bei der
Bewertung/Klassifizierung



Abfragen-Manag.	Zolltarif » Einreihung » Nomenklatur		Drucken	Hilfe	Logout
Abfertigung - zug. Warenort	Suchkriterien				
Abfragen-Manager	Bereich IMP Datum 08.10.2012 Warennummer 8703 Text Suchen				
Abfertigungen	Nomenklatur				Fußnote Nom.gruppen Erstattung
NCTS-Abfragen	☒ 8703 Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge , ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen				
Kontrollmanager	☒ 8703 10 — Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge				
Nachrichten	☒ — andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung				
Codierungen	☒ 8703 21 — mit einem Hubraum von 1 000 cm³ oder weniger				
Kundenadministration	☐ 8703 2110 00 — neu				
Zolltarif	☐ 8703 2190 00 — gebraucht				
Zollstellen	☒ 8703 22 — mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm³ bis 1 500 cm³				
Stempel	☐ 8703 2210 00 — neu				
Lizenzen	☐ 8703 2290 00 — gebraucht				
UID-Nrm	☒ 8703 23 — mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm³ bis 3 000 cm³				
Reporting	☐ 8703 2311 00 — neu				
Cute Wise	☐ 8703 2319 00 — Wohnmobile				
Abfragen-EORI	☐ 8703 2390 00 — andere				
Ursprung/Präferenzen	☐ 8703 2390 00 — gebraucht				
Abgabenberechnung	☒ 8703 24 — mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm³				
AEO	☐ 8703 2410 00 — neu				
Betriebsprüfung/Zoll	☐ 8703 2490 00 — gebraucht				
EORI	☒ — andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)				
Kontrollmanagement	☒ 8703 31 — mit einem Hubraum von 1 500 cm³ oder weniger				
NCTS-Suchverf. - Alt	☐ 8703 3110 00 — neu				
NCTS-Suchverf. - Neu	☐ 8703 3190 00 — gebraucht				
	☒ 8703 32 — mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm³ bis 2 500 cm³				
	☐ — neu				
	☐ 8703 3211 00 — Wohnmobile				
	☐ 8703 3219 00 — andere				
	☐ 8703 3290 00 — gebraucht				
	☒ 8703 33 — mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³				
	☐ — neu				
	☐ 8703 3311 00 — Wohnmobile				
	☐ 8703 3319 00 — andere				
	☐ 8703 3390 00 — gebraucht				
	☒ 8703 90 — andere				
	☐ 8703 9010 00 — Fahrzeuge mit Elektromotor				
	☐ 8703 9090 00 — andere				



Zolltarif » Einreihung » Nomenklatur

Drucken Hilfe Logout

Suchkriterien

Bereich **IMP** Datum **08.10.2012** Warennummer **9705** Text Suchen

Nomenklatur

Fußnote Nom.gruppen Erstattung

☐ [9705](#) Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert

9705 0000 10 — Sammlungsstücke aus Holz

9705 0000 30 — Sammlungen und Sammlungsstücke tierischen Ursprungs von zoologischem, anatomischem, geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert

9705 0000 90 — andere

NCTS-Suchverf. - Neu

Abfertigung - zug. Warenort**Abfragen-Manager**

Abfertigungen

NCTS-Abfragen

Kontrollmanager

Nachrichten

Codierungen

Kundenadministration

Zolltarif

Zollstellen

Stempel

Lizenzen

UID-Nrn

Reporting

Cute Wise

Abfragen-EORI

Ursprung/Präferenzen

Abgabenberechnung**AEO****Betriebsprüfung/Zoll****EORI****Kontrollmanagement****NCTS-Suchverf. - Alt****NCTS-Suchverf. - Neu****Suchkriterien**Bereich ☒ IMP ☐ EXP Warennummer 8703 2390 ... Meursing ...

Datum 08.10.2012 Land US ... Suchen

Nomenklaturinformation

Nomenklatur	Fußnote	Nom. gruppen
gebraucht		

Verbote und Beschränkungen

VUB	Urspr./Best.	Warenbeschreibung
VB-0401: Kriegsmaterial	ALLE	militärische Kraftfahrzeuge, die durch Bewaffnung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind
VB-0800: Abfälle	ALLE	Abfälle
VB-0810a: Schutz der Ozonschicht - Erzeugnisse	ALLE	Geregelte Stoffe in Klimaanlage, Kühlgeräten oder Sitzpolsterungen (zB für die Isolierung der Sitze) enthaltend.

Tarifmaßnahmen

Drittlandszollsatz	15.09.1994-	ALLE		
R2658/87 DNC				
10 %				
Luftfahrttauglichkeits-Zollaussetzung	01.01.2008-	A119	ALLE	Fußnoten
R1147/02 SUS				
0 %				
Zollaussetzung militärische Ausrüstungsgüter	01.01.2003-	CMIL	ALLE	Fußnoten
R0150/03				
0 %				
Besondere Maßeinheit	01.01.2008-	ALLE		
R2658/87 UTS				
Stück				
Mehrwertsteuer	01.07.2001-	ALLE		
C0305/01				
20 %				





Walter.Rieder@bmf.gv.at

520000 - ATB

Version 2012.09 (TMS) - (Host: bsf0.brz.gv.at)

Abfragen-Manag.

Zolltarif » Maßnahmen

Abfertigung - zug. Warenort

Abfragen-Manager

Abfertigungen

NCTS-Abfragen

Kontrollmanager

Nachrichten

Codierungen

Kundenadministration

Zolltarif

Zollstellen

Stempel

Lizenzen

UID-Nrn

Reporting

Cute Wise

Abfragen-EORI

Ursprung/Präferenzen

Abgabenberechnung

AEO

Betriebsprüfung/Zoll

EORI

Kontrollmanagement

NCTS-Suchverf. - Alt

NCTS-Suchverf. - Neu

Suchkriterien

Bereich ☒ IMP ☐ EXP Warennummer 9705 0000 90 ... Meursing ...

Datum 09.10.2012 Land US ... Suchen

Nomenklaturinformation

Nomenklatur	Fußnote	Nom. gruppen
andere		

Verbote und Beschränkungen

VUB	Urspr./Best.	Warenbeschreibung
VB-0330: Artenschutz	ALLE	von gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen laut VO 338/97, Anhänge A bis D
VB-0335 Robbenerzeugnisse	ALLE	von Robben stammende oder gewonnene Rohstoffe enthaltend
VB-0400: Waffen	ALLE	Waffen und Munition der Kategorien A und B (siehe generelle Aktion).
VB-0403: Beschussvorschriften	ALLE	Handfeuerwaffen ab Erzeugungsjahr 1871
VB-0710: Punzierungsgesetz	ALLE	aus Edelmetallen, ausgenommen Edelmetallgegenstände mit wissenschaftlichem, künstlerischem, geschichtlichem oder kulturgeschichtlichem Wert, sofern sie vor 1938 erzeugt wurden

Tarifmaßnahmen

Drittlandszollsatz	01.01.1998-	ALLE	
R2658/87 DNC			
0 %			
Mehrwertsteuer	06.10.2010-	ALLE	U050
C0305/01			
0 %			
Mehrwertsteuer	06.10.2010-	ALLE	U999
C0305/01			
10 %			

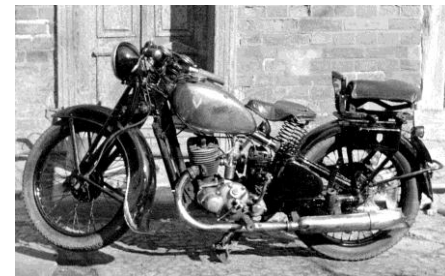
2 Problemfelder

- Zolltarifarische Einreihung
 - PKW % Satz (Zoll, EUST.)
 - Oldtimer zollfrei
- Wert
 - Gewerblich an Gewerblich in der Regel kein Problem
 - Gewerblich an Privat Faktura vorhanden
 - Auktionshäuser an Privat Faktura vorhanden
 - Privat an Privat Hohes Risikopotential

Beispiel



PKW



OLDTIMER

Zollwert	20.000,00
Zollsatz 10 %	2.000,00
EUSt. 20 %	4.400,00
SUMME	26.400,00

Zollwert	20.000,00
Zollsatz 0 %	0,00
EUSt. 10 %	2.000,00
SUMME	22.000,00

Abgabendifferenz € 4.400.– zuzüglich NOVA !!!

Mehrwertsteuersätze

(keine taxative Aufzählung)

- Österreich 10 %
- DE 19 %
- NL 6 %

Gegenüberstellung DE – AT – NL

(ohne NOVA)

		DE	DE Oldt.	AT	AT Oldt.	NL Oldt.
Zollwert	20.000,00					
ZS 0 %	0,00					
ZS 10 %	22.000,00					
EUSt. 6 %						21.200,00
EUSt. 10 %					22.000,00	
EUSt. 19 %		26.180,00	23.800,00			
EUSt. 20 %				26.400,00		

Daher

- Für Privatimporte ist es daher von wesentlicher Bedeutung wo man das aus einem DL angekaufte Fahrzeug zum freien Verkehr durch Verzollung abfertigen lässt
- Aussendung einer Mitteilung auf einer HP einer in DE bekannten Anwalts-/Steuerkanzlei (nächste Folie)

<http://www.ra-dr-graf.de/blog/2010/12/24/einfuhrzoll-und-einfuhrumsatzsteuer-bei-oldtimern/>

- Der Ausweg:
- Niemand wird dazu gezwungen, seinen Wagen über Bremerhaven einzuführen. Das funktioniert auch über Rotterdam. Die niederländischen Behörden **sind bei der Annahme eines Ausnahmefalls deutlich großzügiger**. Dann müssen nur 6 % Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden. Ersparnis also 23 %. Der Kläger in dem Urteil des FG Hamburg hat dies auch als Argument angebracht: es wäre eine Ungleichbehandlung, wenn er hier in Deutschland anders behandelt werde als in den Niederlanden. Damit wurde er jedoch nicht gehört. Es gäbe keine Gleichbehandlung im Unrecht. Daher lohnt es sich in jedem Fall, die Einfuhr eines Oldtimers in die EU über Rotterdam abzuwickeln. Denn wenn der Wagen erstmal in die EU zoll- und umsatzsteuertechnisch in die EU eingeführt worden ist, können in Deutschland keine weiteren Steuern mehr erhoben werden.

Auswirkung

- In NL ausgesprochen viele Abfertigungen (man wirbt mit diesen UST Satz von 6 %)
- In DE daher (aufgrund der Nähe relativ geringe Abfertigungen, im Vgl zu NL)
- In AT nicht das große Abfertigungsaufkommen (die Bestimmungen in den NL sind bekannt)

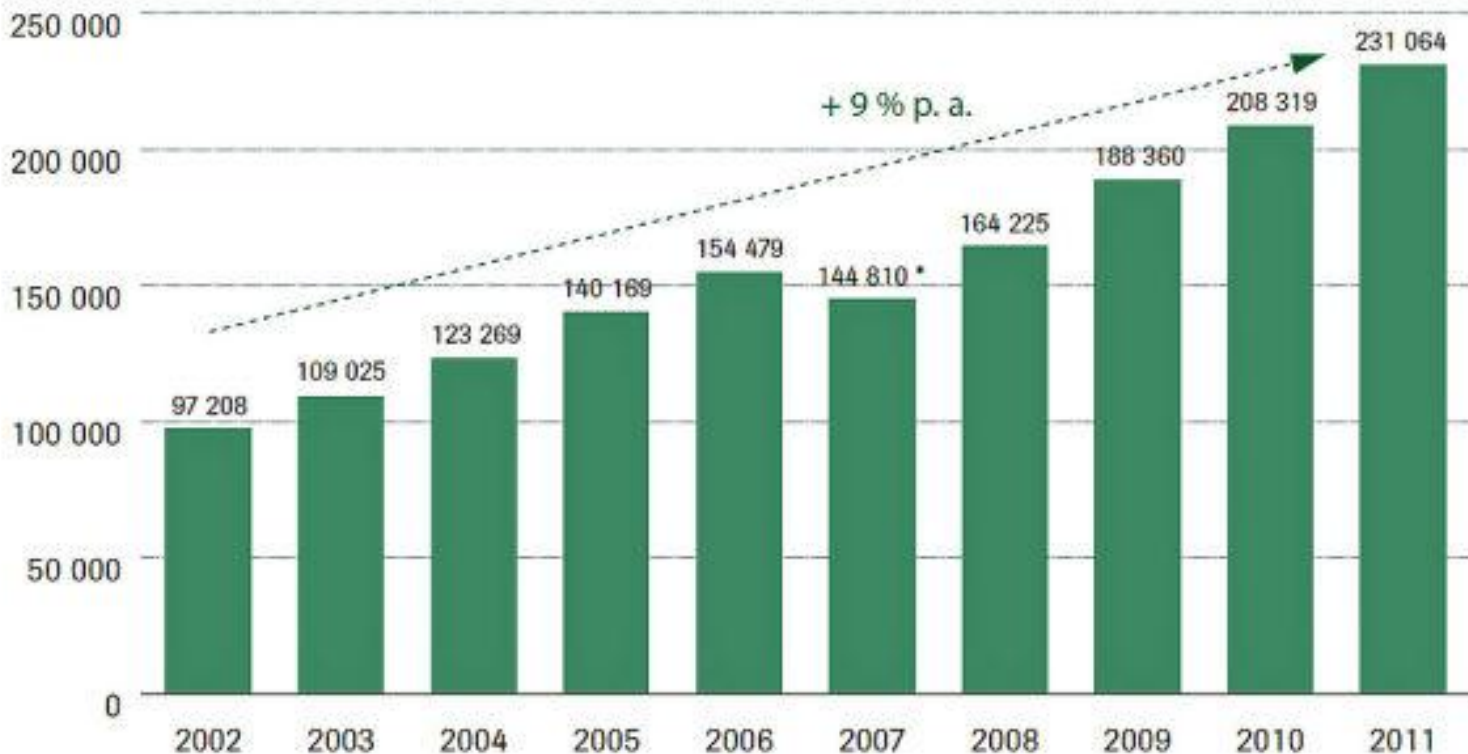
Einige Daten

- In AT ca. 70.000 Oldtimer, Tendenz steigend
- Ca. 450 Betriebe lukrieren mit Oldtimern ihre Umsätze
- Ca. 800 Veranstaltungen
- Umsätze europaweit (geschätzt) ca. € 15 Mia.
- Importe aus USA: ca. 60.000 in den letzten Jahren

Oldtimer – Entwicklung in DE

Pkw mit H-Kennzeichen

Entwicklung von 2002 bis 2011

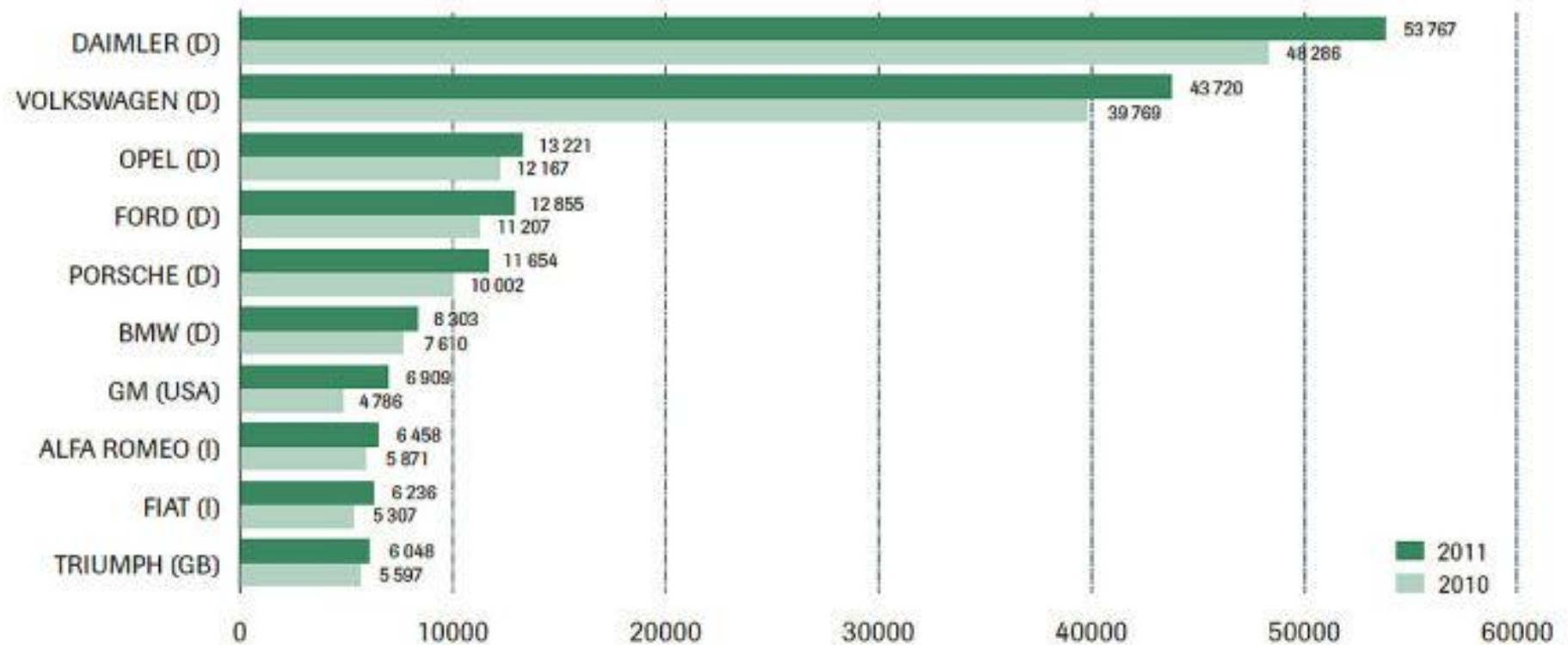


* Veränderte Bemessungsgrundlage
ab 2007: Vorübergehend
stillgelegte Fahrzeuge nicht mehr erfasst

Markenhäufigkeit

Pkw mit H-Kennzeichen

Die häufigsten Marken



Zulassungszahlen in AT

- Zulassungszahlen nicht genau eruierbar da
 - System different zu DE (H-Kennzeichen)
 - Importe aus DL auch in DE, BE, NL, FR usw., zum freien Verkehr durch Verzollung abgefertigt werden
 - Kauf in EU – Ländern (Statistiken schwer vergleichbar)
- Prozentsatz Oldtimerbesitzer in AT iVm. DE sehr hoch
- Entwicklung nicht analog DE

2 Urteile des EUGH

- EUGH C-200/84
- EUGH C-259/97

EUGH C 200/84

Gemeinsamer zolltarif - Samlungsstuecke von geschichtlichem oder voelkerkundlichem wert - oldtimer. - rechtssache 200/84.

DER GERICHTSHOF (DRITTE KAMMER)

AUF DIE IHM VOM FINANZGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG MIT BESCHLUSS VOM 25 . JULI 1984 VORGELEGTE FRAGEN FÜR RECHT ERKANNT :

- SAMMLUNGSSTÜCKE IM SINNE DER TARIFNUMMER 99.05 DES GZT SIND GEGENSTÄNDE , DIE GEEIGNET SIND , IN EINE SAMMLUNG AUFGENOMMEN ZU WERDEN , DAS HEISST GEGENSTÄNDE ,

- DIE VERHÄLTNISSMÄSSIG SELTEN SIND ,
- NORMALERWEISE NICHT IHREM URSPRÜNGLICHEN VERWENDUNGSZWECK GEMÄSS BENUTZT WERDEN ,
- GEGENSTAND EINES SPEZIALHANDELS AUSSERHALB DES ÜBLICHEN HANDELS MIT ÄHNLICHEN GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN SIND UND
- EINEN HOHEN WERT HABEN .

- VON GESCHICHTLICHEM ODER VÖLKERKUNDLICHEM WERT IM SINNE DER TARIFNUMMER 99.05 DES GZT SIND SOLCHE SAMMLUNGSSTÜCKE , DIE EINEN CHARAKTERISTISCHEN SCHRITT IN DER ENTWICKLUNG DER MENSCHLICHEN ERRUNGENSCHAFTEN DOKUMENTIEREN ODER EINEN ABSCHNITT DIESER ENTWICKLUNG VERANSCHAULICHEN

EUGH C 259/97

DER GERICHTSHOF (Vierte Kammer)

auf die ihm vom Finanzgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 2. Juli 1997 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

Die Position 9705 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif ist dahin auszulegen, dass ein historischer oder völkerkundlicher Wert bei Kraftfahrzeugen vermutet wird, die

- sich im Originalzustand - ohne wesentliche Änderungen des Fahrgestells, des Steuer- oder Bremssystems, des Motors usw. - befinden,
- 30 Jahre oder älter sind und
- einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen.

Fahrzeuge, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind jedoch nicht von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, wenn die zuständige Behörde nachweist, dass sie keinen charakteristischen Schritt in der Entwicklung der menschlichen Errungenschaften dokumentieren oder keinen Abschnitt dieser Entwicklung veranschaulichen können.

Darüber hinaus müssen die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelten Kriterien in Bezug auf die Eigenschaften erfüllt sein, die für die Aufnahme eines Kraftfahrzeugs in eine Sammlung erforderlich sind.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (KN) zu Unterposition 97050000

1. Hierher gehören auch Kraftfahrzeuge als Sammlungstücke von geschichtlichem Wert, wenn sie den Kriterien des EuGH-Urteils in der Rechtssache 200/84 entsprechen und somit:
 - einen gewissen Seltenheitswert haben.
 - normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß genutzt werden.
 - Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind,
 - einen hohen Wert haben und
 - einen charakteristischen Schritt in der Entwicklung der menschlichen Errungenschaften oder einen Abschnitt dieser Entwicklung dokumentieren.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (KN) zu Unterposition 97050000

Im Hinblick darauf, dass es sich bei einem Kraftfahrzeug grundsätzlich um einen relativ kurzlebigen Gebrauchsgegenstand handelt, der der ständig fortschreitenden technischen Entwicklung unterliegt, können – soweit nicht offensichtlich Tatsachen dagegen sprechen – die vorstehenden Voraussetzungen des genannten Urteils als gegeben unterstellt werden für:

- Kraftfahrzeuge in ihrem Originalzustand – ohne wesentliche Änderungen des Fahrgestells, des Steuer- oder Bremssystems, des Motors usw. –, die 30 Jahre oder älter sind und einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen;
- alle Kraftfahrzeuge, die vor dem Jahr 1950 hergestellt wurden, auch in nicht fahrbereitem Zustand.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (KN) zu Unterposition 97050000

2. Hierher gehören als Sammlungsstücke von geschichtlichem Wert auch:
- Kraftfahrzeuge, die unabhängig von ihrem Baujahr nachweislich bei einem geschichtlichen Ereignis benutzt wurden;
 - Rennkraftfahrzeuge, die nachweislich ausschließlich für den Motorsport entworfen, gebaut und verwendet worden sind und bei angesehenen nationalen und internationalen Ereignissen bedeutende sportliche Erfolge errungen haben.

Der Nachweis kann durch geeignete Unterlagen erbracht werden, z.B.
durch Lexika oder Fachbücher oder durch Gutachten anerkannter
Sachverständiger.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (KN) zu Unterposition 97050000

3. Die vorstehenden Erläuterungen gelten sinngemäß auch für Krafträder.
4. Nicht hierher gehören Nachahmungen, sofern sie die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Nachahmungen sind stets ausgeschlossen (im Allgemeinen Kapitel 87)
13.11.2009 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 272/9

Nationale Richtlinie zur Einreihung von
Kraftfahrzeugen von geschichtlichem bzw.
völkerkundlichem Wert
(sog. historische Kraftfahrzeuge bzw. „Oldtimer“
d. Pos. 9705)

Einreihung

- Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorzulegen, aus dem - unter Bedachtnahme auf die im angeschlossenen Darstellungsvorschlag angeführten Punkte - hervorgeht, welche Beschaffenheit bzw. Merkmale das gegenständliche Fahrzeug zum Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens aufweist.
- Nachweis durch ein Gutachten kann unterbleiben, wenn die Nämlichkeit des Fahrzeuges an Hand der in Lexika, Fachzeitschriften oder Fachbüchern (z. B. der approbierten Liste der historischen Fahrzeuge des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Beirat für historische Fahrzeuge) enthaltenen Darstellungen eindeutig festgestellt werden kann und eine Einreihung zweifelsfrei möglich ist.

Bundesweite Auslegung

Für eine bundesweit einheitliche Anwendung der Erläuterungsbestimmungen zur Position 9705 des Amtsblattes der Europäischen Union C-272/2009 vom 13. 11. 2009 sind die nachstehend angeführten Begriffe wie folgt auszulegen:

Zustandsbeschreibung

- **Originalzustand bzw. unwesentliche Änderungen:**

Folgende Elemente müssen mindestens im Originalzustand (auch mit Reparaturen unter Verwendung von dem Original entsprechenden Ersatzteilen und Zubehör) erhalten sein:

- Motor und Gemischbildungseinrichtung
- Kraftübertragung
- Radaufhängungen
- Lenkanlagen, Bremssystem
- Aufbauten
- Fahrgestell

Zustandsbeschreibung

Als unwesentliche Änderung gilt auch der Austausch folgender Elemente durch Nachbildungen (dem Originalzustand entsprechende Ersatzteile):

- Bereifung
- Zündkerzen
- elektrischen Glüh- und Entladungslampen
- Verglasung
- Ketten und Riemen
- Bremsbeläge
- Auspuffanlage

Charakteristischer Entwicklungsschritt im Fahrzeugbau

- Ist jede Veränderung (z. B. Verbesserung, Umbau, Neukonstruktion, neues Design, etc.) im Fahrzeugbau einer bestimmten Kfz-Marke / Type / Serie und veranschaulicht grundsätzlich einen Entwicklungsabschnitt, der für eine bestimmte Epoche repräsentativ ist. Ein derartiger Schritt liegt daher typischerweise bei der jeweils ersten Fahrzeugserie mit z. B. neuer Karosserieform, Motorvariante, Fahrzeuggeometrie, Elektronik, neuen Bremsen o. ä. vor.

Seltenheitswert

- Frühere Serienprodukte – nicht mehr hergestellt, von denen gegenwärtig nur noch einige Exemplare vorhanden sind und die somit nicht beliebig im Fahrzeughandel beschafft werden können. Dazu zählen Fahrzeuge, von denen nicht mehr als 1.000 Stück weltweit erzeugt wurden. Im Zweifelsfall könnte bei großen Serienzahlen an Hand der nationalen Zulassungsstatistik nachgewiesen werden, dass die Anzahl der derzeit im betroffenen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuge wesentlich kleiner ist als die Gesamtanzahl aller je im betroffenen Mitgliedstaat zugelassener KFZ der gleichen (gegenständlichen) Kfz-Marke / Type und die Zahl 300 nicht überschreitet

Ursprünglicher Verwendungszweck

- Ist nicht mehr gegeben, wenn die Fahrzeuge auf Grund der ursprünglichen Bauart (z. B. mangels derzeit geltender Sicherheits- Umweltschutz- o. ä. Standards) den aktuellen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen

Hoher Wert

- Ein Wert, der höher ist als das 2-fache des zum maßgeblichen Zeitpunkt erzielbaren Materialwertes bzw. Schrottwertes.

Vorschlag zur Darstellung im Gutachten:

Zur zolltariflichen Beurteilung des Fahrzeuges, insbesondere ob ein Sammlungsstück von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert vorliegt, wurden hinsichtlich des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Abgabe des Gutachtens folgende Feststellungen getroffen:

Pkt.	Beschaffenheit bzw. Merkmale	trifft zu (X)	
		Ja	nein
1	Das Fahrzeug befindet sich in seinem Originalzustand bzw. weist unwesentliche Änderungen durch Reparaturen unter Verwendung von dem Original entsprechenden Ersatzteilen und Zubehör an: • Motor und Gemischbildungseinrichtung, • der Kraftübertragung, • der Radaufhängungen, • der Lenkanlagen, • dem Bremssystem • den Aufbauten bzw. • dem Fahrgestell auf bzw. weist außer dem Austausch von: • Bereifung • Zündkerzen • elektrischen Glüh- und Entladungslampen • Verglasung • Ketten und Riemen • Bremsbelägen • Auspuffanlage durch Nachbildungen (dem Originalzustand entsprechende Ersatzteile) keine weiteren Änderungen auf.		
2	Das Fahrzeug weist ein Herstellungsdatum (Erzeugungsjahr) älter als 30 Jahre auf.		
3	Das Fahrzeug wurde im Rahmen eines Spezialhandels mit historischen Kraftfahrzeugen erworben.		
4	Das Fahrzeug entspricht einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ.		
5	Das Fahrzeug besitzt einen Seltenheitswert. Lt. der nationalen Zulassungsstatistik ist die Anzahl der derzeit im maßgeblichen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeuge wesentlich kleiner als die Gesamtanzahl aller je im betroffenen Mitgliedstaat zugelassenen KFZ der gleichen Kfz-Marke / Type. Gesamtanzahl..... Anzahl der derzeit zugel. Kfz.....		
6	Der Wert (Kaufpreis) des Fahrzeuges ist höher als das 2-fache des dzt. erzielbaren Materialwertes (Schrottpreis) in Höhe von:.....		
7	Das Fahrzeug kann seinen ursprünglichen Verwendungszweck gemäß nicht benutzt werden, weil es auf Grund der ursprünglichen Bauart (z. B. mangels derzeit geltender Sicherheits- Umweltschutz- o. ä. Standards) den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht. Angabe mindestens eines Grundes:..... 		
8	An Hand des Fahrzeuges lässt sich ein charakteristischer Entwicklungsschritt im Fahrzeugbau darstellen. Dazu zählt im Allgemeinen jede Veränderung (Verbesserung, Umbau, Neukonstruktion, neues Design, etc. – siehe Pkt. 8b) im Fahrzeugbau der gegenständlichen Fahrzeugmarke/Type und veranschaulicht grundsätzlich einen Entwicklungsabschnitt, der für eine bestimmte Epoche repräsentativ ist. Ein derartiger Schritt liegt daher typischerweise bei der jeweils ersten Fahrzeugserie mit z. B. neuer Karosserieform, Motorvariante, Fahrzeuggeometrie, Elektronik, neuen Bremsen o. ä. vor.		
8a	Die unter Pkt. 8b angeführten Veränderungen gelangten erstmalig bei der vorliegenden Fahrzeugserie zum Einsatz.		
8b			



Gerichtssachverständigenliste



Liste nach Fachgebieten

Sachverständige
[Einfache Suche](#)
[Liste nach Sprengeln](#)
[Liste nach Fachgebieten](#)

- [Sachverständige nach Fachgebiet](#)
 - [Verkehr, Fahrzeugtechnik](#)
 - [Historische Fahrzeuge, Restaurierung, Bewertung](#)
 - LG Linz

Fachgruppen
nach Nummern
alphabetisch
[Fachgebiete](#)

Aktuell: 9108
Eintragungen

[Informationen](#)

[Ihre Meinung](#)

Name	Geb.dat.	Adresse	Fachgebiete	zuständige/r Präsident/in
Seitlinger Thomas	26.09.1972	Schweinbacherstraße 19 4209 Engerwitzdorf Tel. 07235/66069 Mobiltel. 0676/841427100	Verkehr, Fahrzeugtechnik - Historische Fahrzeuge, Restaurierung, Bewertung Nur für: Bewertung amerikanischer Motorräder Verkehr, Fahrzeugtechnik - Andere Fahrzeuge, Reparatur, Bewertung Nur für: Bewertung amerikanischer Motorräder Insbes. für: Harley-Davidson, Buell, Custom Bikes, Boss Hoss, Indian	LG Linz

[\[Seitenbeginn\]](#)

Webseiten

- http://europa.eu/youreurope/citizens/vehicles/registration/formalities/index_de.htm
- <http://www.carsfromusa.de/importkalkulator/>
- <http://www.oldtimer.net/service-1/oldtimer-kaufen-86/oldtimer-kauf Tipps-13.html>
- <http://www.deloittetax.at/2011/06/29/import-von-oldtimern-im-zoll-und-steuerrecht/>
- http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=551985&dstid=15
- <http://www.ooemvc.at/>

Zollabfertigung

Antrag wird antragsgem. abgefertigt

- Sämtliche Papiere ordnungsgem. und gem. den Vorgaben
- Schätzgutachten von zugel. Gutachter (Spezialisten)
- Glaubwürdige Dokumentation

Antrag wird nicht antragsgem. abgefertigt

- Papiere vorhanden aber nicht unbedingt glaubwürdig
- Schätzgutachten von keinem Spezialisten
- Dokumentation mangelhaft

Möglichkeiten

Bei antragsgem. Abfertigung

- Die notwendigen Schritte zur Anmeldung
 - FA
 - Versicherung

Bei nicht antragsgem. Abfertigung

- TUA Antrag
- VZTA Antrag
- Berufung

Erfahrungswerte bis dato

- Mangelhafte Gutachten
- Unzulässige Gutachter (z. B. aufgrund Befangenheit)
- Unrichtige Fakturen
- Unterfakturierungen
- Gesplittete Fakturen
- Gutachten vom Ausland

Danke für ihre Aufmerksamkeit



Walter Rieder
Zollamt Linz Wels
Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Tel. + 43 732 6998 565479
Mob. Ph. + 43 664 2127298
Email: walter.rieder@bmf.gv.at